

Kundmachung Erschließungsplan gemäß § 92 i.V.m § 54 TROG 2022
Baulandumlegung Landauer

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBI. Nr. 43/2022 idF 72/2025, beschlossen, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Erschließungsplanes gem. § 92 TROG 2022 i.V.m. § 54 TROG 2022 im Baulandumlegungsbereich Landauer – neue Grundstücksnummern: **2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945** und **2946**, KG St. Anton am Arlberg - laut planlicher Darstellung Zl. SA-4774-EP-BL vom 26.03.2026, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen
Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 30.3.2026 bis einschließlich 27.4.2026

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes (Erschließungsplanes) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Anton am Arlberg unter <https://www.st-anton.eu> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg
Mall Helmut

angeschlagen am: 30.3.2026
abgenommen am: 28.4.2026